



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schöner, Richard: Sozialpolitisches aus dem hellenischen Alterthum. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geschehen in der Ueberzeugung, daß ein starker Staat lokale Eigenthümlichkeiten dieser Art ohne Schaden ertragen könne. Und wann fiel es einer deutschen Regierung ein, etwa einer städtischen Gemeinde gegenüber dem mit der Oberaufsicht über dieselbe betrauten Regierungsbeamten die Verwaltung der Stadt selbst und die freie Verfügung über deren Eigenthum zu übertragen, außer im äußersten Nothfall? So aber ist das Ministerium Tisza mit der sächsischen Nations-Universität verfahren! Und doch war das sächsische Territorium kein erobertes Land, doch waren ihm seine Rechte wiederholt feierlich gewährleistet, doch verlangten die Sachsen selbst auf dieser Grundlage nichts weiter für sich, als was jedem ungarischen Komitat an Selbstverwaltungsrechten zuerkannt worden war!

Selbst nach diesen niederdrückenden Erfahrungen ist den Sachsen der Muth nicht gebrochen, denn er beruht auf dem Bewußtsein ihres guten Rechts. Ihre Abgeordneten konnten deshalb den Rechenschaftsbericht über die Verhandlungen von 1877 und 1878 *) vollberechtigt mit dem Satze schließen: „Das Urtheil über unser Verhalten stellen wir mit ruhigem Gewissen unseren Wählern anheim.“ Wir sind deshalb überzeugt, daß die Magyaren auch in Zukunft jene Erfahrung an den Sachsen machen werden, welche Graf Egmont dem Herzog Alba bei seinen niederländischen Landsleuten warnend voraussagt: „Zu drücken sind sie, nicht zu unterdrücken.“

Dresden.

Otto Kaemmel.

Sozialpolitisches aus dem hellenischen Alterthum.

I.

Wenn man sich anschickt, über eine so viel und heiß umstrittene Frage zu reden, wie es der Sozialismus ist, so bedarf es, obwohl im Folgenden nur ein historischer Beitrag dazu geliefert werden soll, vor allem einer Verständigung über den Begriff desselben. Es ist bekannt, daß über ihn seine Vertreter selbst nicht einig sind, und daß es so viele Definitionen desselben als Richtungen und Parteischattirungen gibt. Dies gibt uns ein Recht, den Umfang des Begriffes für unsern Zweck nach eignem Ermessen zu bestimmen. Im Interesse der Ausführlichkeit und Deutlichkeit unserer Darstellung geben wir ihm die

*) Rechenschaftsbericht der sächsischen Universitäts-Abgeordneten 1878. Hermannstadt, Druck von Josef Drotleff & Comp. 1878.

Grenzboten II. 1879.

möglichst weite Ausdehnung und nennen — natürlich nur in Bezug auf unsere spezielle Aufgabe — Sozialismus alle Bestrebungen, die auf eine Heranziehung einer immer größeren Zahl von Bürgern zur Theilnahme an der Staatsouveränität und auf eine Unterwerfung auch der rein gesellschaftlichen Elemente, wie der Sitte, der Erziehung, der Arbeit, des Erwerbs, der Familie, unter diese Souveränität gerichtet sind. Der Sozialismus ist offenbar nichts als eine erhöhte Potenz der Demokratie. Jede demokratische Bewegung enthält sozialistische Faktoren. Selbstverständlich werden wir über die bekannten Hauptentwickelungsstufen der Demokratie im alten Hellas schnell hinweggehen und nur bei Elementen und Zügen von entschiedenerem und dem modernen Begriffe sich annäherndem sozialistischen Gepräge verweilen. Wir werden dabei sowohl auf die zur That gewordenen als auf die Theorie gebliebenen Bestrebungen eingehen, beides aber rein geschichtlich und ohne weitere Kritik zu entwickeln suchen.

In den staatlichen Zuständen des ältesten Griechenland, wie wir es uns aus den Ueberlieferungen der homerischen Gedichte rekonstruieren müssen, herrschte die patriarchalisch-königliche und die aristokratische Regierungsweise vor, die als von den Göttern eingesetzt und nach dem Muster der olympischen Herrschaft geordnet galt. Der König allein oder mit dem Rathe der Alten und Edlen faßt Beschlüsse und trifft Anordnungen; das Volk wird in Krieg und Frieden nur berufen, die Anordnungen zu vernehmen. Dagegen genießt der Einzelne im eigenen Volke volle persönliche Freiheit, ist auf seinem Grund und Boden unumschränkter Herr und leistet Gehorsam, Kriegsfolge, Abgaben nur in Uebereinstimmung mit der Sitte und mit dem Willen der Gesamtheit. Noch gibt es keine Gesetzgebung; es herrscht die bei den verschiedenen Stämmen und Volksgemeinden natürlich verschiedene Tradition und Sitte im Privat- wie im öffentlichen Leben. Der Sitte und dem Herkommen wagen auch die Mächtigen nicht leicht zu widerstehen; dem Willen der Gesamtheit beugen sich auch die Edeln und die Herrscher.

Somit zeigt sich schon in der ältesten Zeit die entschiedene Tendenz zur republikanischen Staatsform, welche in der historischen Zeit als der fundamentale Charakterzug aller hellenischen Stämme erscheint. Die Monarchie hat bei den Hellenen nur als ein kurzes Uebergangsstadium und später in der Periode des Verfalles auftreten können. Die wesentlichsten Parteen der hellenischen Geschichte spielen sich in den Freistaaten ab; die welthistorische Bedeutung des Griechenthums ist auf republikanischem Boden erwachsen.

Das alte Hellas ist das Land, in welchem auf der weitesten Skala Staatstheorien erfunden und Experimente mit den verschiedensten Verfassungsformen angestellt worden sind. Aristoteles hatte in seinem leider verlorenen Werke

„Die Verfassungen“ über hundertundfünfzig Staatsverfassungen beschrieben, von denen bei weitem die meisten in hellenischen Staatsgemeinden in Wirksamkeit waren oder gewesen waren. Daß die Mehrzahl der letzteren auf republikanischer Basis beruhten, wird nicht nur durch die uns genauer bekannten Verfassungen, sondern auch durch die in Aristoteles' „Politik“ uns erhaltene Theorie des hellenischen Staates im Allgemeinen bestätigt, welche offenbar aus der umfassenden Betrachtung des Bestehenden geflossen und als die Quintessenz der wesentlichsten und am weitesten verbreiteten Staatsmaximen anzusehen ist.

Die Theorie nun zeigt uns den hellenischen Staat als eine eminent soziale und humanitäre Anstalt. Wird von vielen Neueren als Zweck des Staates der Rechtsschutz seiner Angehörigen hingestellt, so nimmt sich die moderne Ansicht gegenüber der des Aristoteles geradezu kleinlich aus. Für ihn besteht der Staatszweck darin, daß er den Bürgern die Möglichkeit liefere, „gut zu leben“, d. h. „glücklich und würdig zu leben“; unter Glück aber versteht er „das tugendgemäße Wollen und Handeln“. Da hierzu Freiheit des Handelns unerläßlich ist, so ergibt es sich von selbst, daß in seinem Staate keine andere Herrschaft als die von möglichst guten, auf dasselbe Ziel gerichteten Gesetzen zulässig ist, und daß der Einzelne nicht nur seinen Willen mit dem der Gesamtheit in Einklang zu setzen, sondern auch sich selbst wesentlich als ein Werkzeug des Ganzen zu betrachten hat. Die Gesamtheit kann nur „gut leben“, wenn der Einzelne gut lebt; der Einzelne kann nur glücklich sein, wenn das Ganze glücklich ist; der Einzelne aber als Theil muß sich dem Wohle des Ganzen unterordnen und im Kollisionsfalle jenem das eigne Wohl opfern.

Dies etwa kann man, um anderes hier zu übergehen, als die Grundprinzipien des hellenischen Staates im Allgemeinen ansehen. Man sieht aber, wie viel Reime sozialistischer Entwicklung darin liegen, und diese Entwicklung ließ denn auch in den einzelnen Staaten nicht lange auf sich warten.

Da das Wohl der Gesamtheit der beherrschende Gesichtspunkt war, so mußte die Gesetzgebung jenes zur Richtschnur nehmen und die Freiheit des Einzelnen soweit beschränken, als sie mit dem Hauptzweck unvereinbar schien. Der ackerbauende und viehzuchttreibende Theil der Bevölkerung galt den Alten als das Herz und der Kern des Staates. Die Handwerker und Kaufleute erschienen ihm gegenüber als untergeordnet. Dagegen war die bewaffnete Macht von großer Wichtigkeit. Da die Menschen von der Natur mit ganz abweichenden Anlagen und Fähigkeiten begabt sind, und der Einzelne nicht Umsicht, Selbsterkenntniß und Selbstverleugnung genug besitzt, um sich an den Platz zu stellen, an dem er dem Ganzen am nützlichsten sein kann, so weist nach Möglichkeit der Staat ihm seine Aufgaben an. Die Gesetzgebung sorgte für das Ansehen und die Erhaltung des ackerbauenden Standes, der in vielen

Staaten als der vornehmste galt und Vorrechte genoß. Den Handwerkern wurden vielfach nur geschmälerete oder gar keine staatsbürgerlichen Rechte zugestanden. Waffen zu tragen war zugleich Pflicht und Recht nur der Vollbürger. Von einer Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen, wie sie das moderne Ideal ist, war bekanntlich in Griechenland nirgends die Rede. Selbst die ausgesprochenste Demokratie konnte sich nicht ohne einen Sklavenstand behelfen, und auch die freie Bevölkerung zerfiel meistens in die mit ungleichen Rechten ausgestatteten Voll-, Halb- und Nichtbürger. Nur die Ersten pflegten zur Theilnahme an der Regierung, den Aemtern, Gerichten und Volksversammlungen berechtigt zu sein. Die Zweiten besaßen mit jenen das Recht des Grundbesitzes, des selbständigen Gerichtsstandes und der Epigamie, was den Letzten fehlte.

Bei der Betrachtung der speziellen Verfassungen soll noch gezeigt werden, welcherlei sozialistisch zu nennende Elemente sich in den politischen Ordnungen vorfinden. Hier mag zuvörderst des zweiten Hauptmomentes gedacht werden: der allgemein anerkannten Kompetenz des Staates auch auf den nichtpolitischen Lebensgebieten. Der Gedanke der heutigen Sozialisten, das Gesamtleben der Bürger unter die Aufsicht des Staates zu stellen, ist in mehr oder minder weitem Umfange schon in den alten Kulturstaaten realisiert gewesen, um dann von der unter Beihilfe des Christenthums fortschreitenden Entwicklung der persönlichen Freiheit überwunden zu werden. Der hellenische Staat gab Vorschriften über die körperliche Ausbildung, die Lebensweise, die Diät, die Wohnung, Kleidung und die Sitten seiner Bürger, beaufsichtigte deren sittliches und religiöses Verhalten, ja sogar ihre künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit und scheute sich nicht, gegen philosophische Lehrmeinungen einzuschreiten, sobald sie den Staatszweck zu gefährden schienen, eine Maxime, welche die modernen Sozialisten sicherlich in ihrem Staate wieder zur Geltung bringen würden, so sehr sie auch deren Anwendung gegen sich selbst bekämpfen.

Das im Beginne der historischen Zeit, d. h. in den ersten Jahrhunderten nach der dorischen Wanderung, noch überwiegend herrschende Königthum ging naturgemäß zunächst in die Oligarchie über. Aus ihr gingen vielfach Tyrannenherrschaften hervor, und erst nach deren gewaltsamer Beseitigung kam die Demokratie auf, welche dann die weitest verbreitete Staatsform wurde. Die Einrichtungen der oligarchischen Staaten gingen in erster Linie darauf aus, die Herrschaft der bevorrechteten Klassen zu stärken und zu erhalten. Diesem Zwecke diente die Fernhaltung der Minderberechtigten von den Aemtern und dem Waffendienste, die strenge militärische Erziehung der Vollbürger in Kreta und Sparta, die Sittenpolizei in diesen und anderen Staaten, die Gesetze über Unveräußerlichkeit der Grundstücke und Untheilbarkeit derselben, über das

Konubium unter den verschiedenen Ständen und über die Erbverhältnisse. So durften in Elis die Güter nur bis zu einem bestimmten Bruchtheil ihres Werthes mit Schulden belastet werden. Philolaos gab in Theben besondere Gesetze über die Adoption, und Pheidon versuchte in Korinth dafür Sorge zu tragen, daß die Güter nicht vermindert und die Bürgerzahl nicht vermehrt würde — gewiß von seinem Standpunkte aus eine wahrhaft sozialistische Bestrebung, wenngleich nur auf das Wohlergehen einer kleinen Zahl der Staatsangehörigen gerichtet, die aber streng genommen allein die Bürgerschaft ausmachten.

Eine Demokratie im modernen Sinne und speziell eine solche, wie sie der Sozialismus als nothwendige Voraussetzung ansieht, hat es in Griechenland nie gegeben. Alle, auch die fortgeschrittensten hellenischen Demokratien müssen unsern Sozial-Republikanern noch als ganz unbefriedigende und unerträgliche Oligarchien erscheinen, weil in allen ein bedeutender Theil der Bevölkerung der politischen, rechtlichen und sozialen Gleichstellung ermangelte. Dessenungeachtet kann man ganz extrem-sozialistische Elemente in ihnen finden, die aber natürlich nur für den Kreis der wirklichen Bürger oder für ihr Wohl berechnet waren, da die Uebrigen eben gar nicht in Betracht kamen. Für diese Art des Sozialismus war eine wahre sozialdemokratische Regierungsform so wenig Voraussetzung, daß wir ihn sogar in den oligarchischen Staaten in höherem Grade entwickelt finden, und mehrere der entschiedenen Demokratie sogar feindliche Gesetzgeber und Staats-Theoretiker ihm in ausgedehntem Maße huldigen.

Sehr frühzeitig sind in Griechenland politische Denker aufgetreten, welche sich mit Reformen des staatlichen sowie des sozialen Lebens beschäftigt und Staatstheorien aufgestellt, zum Theil auch praktisch durchgeführt haben. Unsere Kenntniß davon ist leider eine sehr fragmentarische. Der Theosoph Epimenides von Kreta, der als Greis 596 nach Athen berufen wurde, begnügte sich nicht, dort den Kultus zu reorganisiren, sondern suchte auch staatliche Reformen herbeizuführen und das sittliche Verhalten zu regeln; ebenso scheint er in Sparta auf die Ordnung der staatlichen Verhältnisse von Einfluß gewesen zu sein. Ähnlich haben Chilon in Sparta, Bias in Priene, Kleobulos in Lindos, Dikurg und Solon gewirkt. Einer der bedeutendsten theoretischen Reformatoren war im 6. Jahrhundert Pythagoras, der in Kroton jenen Bund stiftete, welcher nicht bloß als eine philosophisch-religiöse Sekte zu betrachten ist, sondern auch politische Reformtendenzen verfolgte und sich in politischen Klubs fortpflanzte. Auch Empedokles, Parmenides und Zenon sowie der Sophist Protagoras haben sich mit Verfassungsreformen beschäftigt. Phaleas von Chalkedon stellte den Entwurf eines Idealstaates auf, in welchem zum ersten Male die kühne Forderung der Befähigungsgleichheit auftrat, welche er u. a. dadurch erhalten wissen

wollte, daß bei Verheirathungen die Reichen Aussteuer geben, aber nicht erhalten, die Armen erhalten, aber nicht geben sollten. Hippodamos, ein Baumeister von Milet, der um 450 nach Athen kam und für seine Straßenanlagen im Peiräeus das Bürgerrecht erhielt, war, wie Aristoteles sagt, der erste Nicht-Staatsmann, der es unternahm, etwas über die beste Verfassung zu sagen. Das herrschende Prinzip in seinem Staatsaufbau, den er streng symmetrisch wie eine Stadt oder ein Haus eingerichtet wissen wollte, war die Dreitheilung. Er gab ein Schema an, nach welchem nicht bloß die äußere Einrichtung der Stadt, sondern auch die Gliederung der Stände, die Zahl der Bürger, die Art ihrer Beschäftigung u. s. w. streng zu regeln war — also die Idealkaserne des sozialdemokratischen Zukunftsstaates. In Thurioi, wohin er sich etwa 440 begab, stand er in Verbindung mit den Sophisten und Pythagoreern; an den Einfluß der letzteren erinnert seine aristokratische Staatsgliederung und die geforderte Gütergemeinschaft. Auch Lyfander hinterließ eine Schrift, welche, durch Kleon von Halikarnas angefertigt, seine Ansichten über die in Sparta nothwendige Verfassungsänderung darlegte. Die Spartaner trugen Bedenken, sie bekannt werden zu lassen, und wir wissen daher nur, daß er eine einheitliche Staatsgewalt dadurch herstellen wollte, daß die Königswürde durch Volkswahl auf den tüchtigsten Mann übertragen würde.

Am fruchtbarsten an politischen Reformideen und an idealen Staatskonstruktionen war die Zeit der Sophisten; in ihr finden wir auch die meisten Neigungen und Forderungen sozialistischen Gepräges, zum großen Theil Utopieen, die niemals realisirt worden sind.

Seitdem die Sophisten die Normen für Recht und Wahrheit nicht mehr in der Realität und Empirie, sondern im Geiste des Individuums zu suchen gelehrt hatten, und nur Jeder sein persönliches Urtheil über Staat, Gesellschaft und Wissenschaft als gleichberechtigt mit jedem andern ansah, mußte in demselben Maße, wie die Achtung vor dem Bestehenden schwand, das Bestreben sich entwickeln, die dem Individuum zusagenden Ordnungen an dessen Stelle zu setzen. Dies Bestreben charakterisirt die sozialpolitischen Theoreme der Sophisten. Ohne daß sie, wie die früher genannten Philosophen, in eigener politischer Thätigkeit die nöthige Erfahrung gesammelt hatten, konstruirten sie sich einen „besten Staat“ aus der Idee und traten mit fertigen Theoremen vor ihre Schüler, mit der Prätension, sie durch dieselben zur staatlichen Praxis tüchtig zu machen. Es war das erste Mal, daß man das Bestehende in Staat und Sitte kurzweg verwarf und von Grund aus umwälzen wollte. Die früheren Staatsphilosophen hatten, erfahrener und bedächtiger, die durch Jahrhunderte lange Entwicklung bestimmten Grundlagen des Baues unangetastet gelassen und nur unter Respektirung des bestehenden Organismus hie und da

die reformirende Hand angelegt. Jetzt erscholl von den Rathedern der Sophisten der Ruf, daß der ganze Bau ein Werk des Unverständes und des übeln Willens sei und deshalb einem neuen Platz machen müsse. Die Forderung positiver Vorschläge für eine Neugestaltung würde sie freilich in große Verlegenheit gesetzt haben, wenn nicht eben das sophistische Grundprinzip über Alles hinweggeholfen hätte. „Wie einem Jeden ein Jegliches scheint, so ist es“, würden sie geantwortet haben; „richtet euren Staat ein, wie ihr wollt, er wird immer nur für den gut sein, dem er gut scheint“. Wie schon bemerkt, soll der älteste der Sophisten, Protagoras, für die athenische Kolonie Thurioi die Gesetze ausgearbeitet haben. Gorgias erklärte es für naturwidrig, daß die Differenz der Staaten und ihrer Gesetze die Menschen trenne und entfremde, die doch von Natur alle verwandt seien; er ist also als der erste Internationalist anzusehen. Auch erschien ihm die Verschiedenheit und Wandelbarkeit der Gesetze als ein starkes Argument gegen ihre Hochschätzung.

Sokrates ist ein Anhänger der Sophisten „in der Tendenz einer Vervollständigung des Einzelnen und in dem gemeinsamen Gegensatz gegen eine unmittelbare, reflexionslose Hingebung an die Sitte, das Gesetz und den Glauben seines Volkes und Staates“; aber er unterscheidet sich, was seine Ankläger und Richter außer Acht gelassen haben, von den Sophisten entschieden dadurch, daß er eine ewige und objektive Wahrheit anerkannte und die Moral neu und tiefer zu begründen suchte, indem er sie mit der Vernunft in Einklang setzte. Die Einheit zwischen vernünftiger Einsicht und sittlicher Thätigkeit zu erweisen, machte er sich zur Lebensaufgabe. Das Gute war ihm mit dem Schönen und Nützlichen identisch; das Glück sah er lediglich im tugendgemäßen Handeln. Daher legte er der Staatsform keinen bedeutenden Werth bei und hielt sich, wenngleich er seine Bürgerpflichten aufs gewissenhafteste erfüllte, von politischer Thätigkeit fern. Sein politischer Grundgedanke war der, daß dem Einsichtigen die Herrschaft gebühre, weshalb er die Ernennung der Beamten durch Loos und allgemeine Volkswahl tadelte.

Auch Sokrates' größter Schüler, Platon, stand auf dem Boden der Unabhängigkeit von herkömmlichen Sagen und der Souveränität des menschlichen Geistes. Er, dem es beschieden war, die sämtlichen vorangegangenen Richtungen der philosophischen Entwicklung zusammenzufassen und zum Abschluß zu bringen, machte sein philosophisches Denken von aller und jeder Beeinflussung seitens der Außenwelt und der gegebenen Verhältnisse frei, erhob sich über die Schranken von Raum und Zeit und konstruirte sich ebensowohl die Ethik als die Logik und Physik rein und ausschließlich nach der Idee. Nicht mit Unrecht wird unter allen von Platon behandelten Disziplinen seine Ideenlehre

als der Kernpunkt und der charakteristischste Theil seiner Philosophie betrachtet. Von der Idee ging Alles bei ihm aus.

Dies erklärt auch sein politisches System. Im Einklange mit der Existenz-Priorität, die er den Ideen zuschrieb, nahm er an, daß die Idee des Staates vor dem Staate existirt habe, und zwar in vollster Harmonie mit der ganzen übrigen Ideenwelt. Ein guter Staat muß in möglichstem Einklange mit der Idee stehen, der er seine Genesis verdankt, und von der er ein sichtbares Abbild sein soll. Diesen Einklang entdeckte Platon in keinem der bestehenden Staatswesen; im Gegentheil schienen ihm alle nur Zerrbilder zu sein, in denen ein Weiser nicht die geringste Befriedigung finden könne. Alle geltenden Verfassungen schienen ihm so verwerflich und verbesserungsunfähig, daß er glaubte, sich von jeder Theilnahme am politischen Leben fern halten zu müssen, und nur in einer vollständigen Neuordnung ein Heil sah. Er selbst stellte den bis in's kleinste durchgeführten Entwurf eines Idealstaates auf, der niemals realisirt worden ist, aber trotzdem eins der interessantesten Vermächtnisse des Alterthums bildet, und dies nicht nur, weil er uns die Ansicht eines der Weisesten über den Staat und die Staaten vor Augen stellt, sondern auch weil er zeigt, wie leicht in einem derartigen theoretischen Entwurf die erstaunlichsten Utopieen neben praktisch bewährten, der Wirklichkeit entlehnten, sowie erst nach langer Zeit zur Reife gedeihenden und in's Leben tretenden Elementen Platz finden. Im Großen und Ganzen wird Jeder den platonischen Staat als utopisch erkennen. Dies hindert nicht, daß viele seiner Ideen in der Folge — namentlich in der katholischen Hierarchie — zur Ausführung gekommen sind, und ebensowenig, daß viele thatsächlich bestehende Einrichtungen verschiedener griechischer Staaten in ihm Platz gefunden haben.

Der platonische Idealstaat hat außer mit der katholischen Hierarchie keine Analogie mit irgend einer geschichtlichen Verfassungsform, sodaß man ihn unmöglich unter eine der bekannten Kategorieen bringen kann. Müßte man ihm eine generelle Bezeichnung geben, so wäre vielleicht die einer „aristokratischen Sozial-Republik“ die geeignetste. Was an sozialistischen Elementen in den griechischen Verfassungen seiner Zeit vorhanden war, hat Platon zum größten Theil in seinen Entwurf aufgenommen, und man hat an ihm eine bequeme Uebersicht derartiger Verfassungsnormen.

Verfassungsbestimmungen, die wir als sozialistische bezeichnen können, sind in den hellenischen Staaten keineswegs erst mit dem Emporkommen der Demokratie aufgetreten. Der radikalste sozialistische Grundsatz ist der, daß das Interesse der Staatsgemeinde selbst dem allerersten der Natur- und Menschenrechte, dem Rechte auf Existenz, vorangesetzt wird. Dieser Grundsatz hat von Alters her in Griechenland ganz allgemein gegolten. Die Kinderaussetzung ist,

wenn auch nicht immer ohne Einschränkung geübt, doch stets als berechtigt angesehen worden. Das Kind, von welchem für die Familie und die Gemeinde kein Nutzen oder gar ein Nachtheil zu erwarten war, hatte kein Recht auf das Leben; es konnte unbedenklich der Vernichtung preisgegeben werden.

Eins der wichtigsten Interessen des Staates ist die Erhaltung einer tüchtigen Bevölkerung. Deshalb war es allgemein anerkannt, daß auch die Eheschließung und Kindererzeugung und =Erziehung unter die Aufsicht des Staates fallen müsse, und nur in dem Grade und der Art der Kontrolle finden sich Verschiedenheiten; Sparta war der Staat, welcher dieser Frage, soviel wir wissen, die meiste Sorgfalt zuwendete. Der spartanische Bürger war verpflichtet, zu heirathen, wenn er im Besitze eines Hausstandes war, und die Vernachlässigung dieser Pflicht wurde mit Entziehung von Ehrenrechten bestraft. Damit nicht genug, schritt der Staat auch gegen zu späte und gegen unpassende Ehen ein und verlangte die Erfüllung des Zweckes der Ehe. Kinderlose Ehen mußten getrennt werden. Der König Anaxandridas sollte sein kinderlose Frau verstoßen und mußte, als er sich dazu nicht verstehen wollte, im öffentlichen Interesse eine zweite dazunehmen. Der König Aristodemos wurde von den Ephoren getadelt, weil er eine Frau von kleiner Statur geheirathet hatte, von der zu befürchten stand, daß ihre Nachkommen mit körperlichen Mängeln behaftet sein könnten, was sich bei der Geburt des Agesilaos in gewissem Sinne bestätigte. Im ersten messenischen Kriege wurden, weil bei dem großen Verluste an Männern viele Häuser einzugehen drohten, den kinderlosen Wittwen und unverheiratheten Töchtern Heloten beigegeben, aus welchen Verbindungen die Parthenier hervorgingen. Platon treibt das Prinzip auf die Spitze. Für ihn ist der Staat eine große Zuchtanstalt, in welcher nur der allgemeine Nutzen für die eheliche Vereinigung maßgebend ist. Unter den Männern vom 30. bis zum 55. Lebensjahre und den Weibern vom 20. bis 40. Lebensjahre wird nur den schönen und kräftigen die Vereinigung miteinander gestattet. Unschöne und schwächliche Männer dürfen nur mit eben solchen Weibern verkehren. Nur gesunde und wohlgebildete Kinder werden aufgezogen; die von schlechten Eltern oder mit Fehlern geborenen werden ausgesetzt. Letztere Bestimmung war direkt der spartanischen Sitte entnommen, nach welcher eine aus den Ältesten der Phyle bestehende Kommission darüber entschied, ob ein Neugebornes aufzuziehen oder am Taygetos auszusetzen sei. In den kretischen Staaten müssen analoge Bestimmungen über die Verbindung der Geschlechter und die Erziehung des bürgerlichen Nachwuchses geherrscht haben. In Athen brachte es die größere individuelle Freiheit gegenüber der staatlichen Bevormundung mit sich, daß die Aufziehung oder Aussetzung der Kinder wenigstens in das Belieben der Eltern gestellt ward, und die wachsende Humanität machte die Aussetzung immer seltener.

Grenzboten II. 1879.

In Lakcdämon bekundet sich weiter das sozialistische Prinzip in der ganzen Einrichtung der Jugenderziehung. Nur bis zum siebenten Jahre wurde der Knabe dem elterlichen Hause und den weiblichen Händen überlassen, aber auch dies nicht ohne daß der Staat ein Auge darauf hatte, daß die Erziehung eine zweckmäßige sei. Mit dem siebenten Jahre aber wurde der Knabe dem Hause entnommen und mit seinem Eintritt in eine der Knaben-Abtheilungen unter die direkte Erziehung und Beaufsichtigung des Staates gestellt. Von den staatlichen Oberen wurde ihm nun aufs genaueste seine Diät und Lebensweise vorgeschrieben, seine Spiele und Beschäftigungen geleitet, seine körperliche und geistige Entwicklung dirigirt. Denn der Spartaner sollte nicht sich oder seiner Familie, sondern dem Gemeinwesen angehören, und die Pflichten gegen dieses waren die höchsten, welche er kannte. Daher auch das enge familienhafte Verhältniß nicht bloß der Männer unter sich, sondern auch zwischen ihnen einerseits und der Gesamtheit der Knaben andererseits, welches die Annehmlichkeiten der Familie in einer dem Interesse des Staates entsprechenden Weise ersetzen sollte. In Sparta wie in Kreta wurden die Knaben zu den Männerwahlen und Versammlungen mitgenommen, und die Männer bethätigten großes Interesse an den Spielen und Uebungen jener. Jeder Erwachsene sollte von der Jugend als ein Vater betrachtet und geehrt werden und hatte das Recht, zu ermahnen, zu tadeln und zu strafen. Bei Platon ist dieses Verhältniß, gestützt auf die Weibergemeinschaft, in der absolutesten Weise durchgeführt. Die Kinder dürfen ihre Eltern gar nicht kennen, und ebenso umgekehrt. Jeder Knabe soll in allen Männern seine Väter, in allen Altersgenossen seine Brüder sehen und sich des entsprechenden Benehmens befleißigen; auch sollen die Namen „Vater“, „Mutter“, „Bruder“, „Sohn“ ohne Unterschied von Allen gebraucht werden. In dem engen familienhaften Verkehr und dem vorbildlichen Verhältniß, das die ganze männliche Bevölkerung verband, sah man in den dorischen Staaten das beste Mittel, den Gemein Sinn lebendig zu erhalten und die Bürgertugenden fortzupflanzen. Denselben Sinn haben auch — wenigstens in der Zeit der gutenucht und Sitte — die durchaus nicht auffälligen engen Freundschaftsbündnisse und zärtlichen Verhältnisse zwischen Personen desselben Geschlechtes gehabt. Sie waren der Ausdruck reiner Freundschaft, bei den Joniern oft verbunden mit Schönheits-Begeisterung, und nur selten und spät haben sie sich der allbekannten häßlichen Ausschreitungen schuldig gemacht. Daß derartige Ausschreitungen der Vernachlässigung des Familienlebens und dem einseitigen staatlichen Männerkultus mit zur Last fallen, ist nicht zu leugnen.

Die dorische Knabenerziehung ging einzig darauf aus, gehorsame Bürger und tüchtige Krieger heranzuziehen, und dies ist in Sparta durch die lykurgische Gesetzgebung vollständig erreicht worden. Dagegen blieb die geistige

Bildung sehr eng begrenzt, und die Künste, die bei den Joniern so ausgedehnte Pflege fanden, wurden offiziell fast perhorresziert. Nur die Musik war wegen ihres sittigenden Einflusses unter die vorschriftsmäßigen Unterrichtsgegenstände aufgenommen, wurde aber deshalb auch in ihrer Entwicklung sorgsam beaufsichtigt und verdächtige Neuerungen schroff abgewiesen. Daher konnte die Wirksamkeit eines Terpander, Thaletas und Thyrtäos in Sparta eine entschieden offizielle sein und die Ephoren sich für verpflichtet halten, dem Phrynis und Timotheos die siebente Saite von der Lyra abschneiden zu lassen. In derselben Weise will Platon die Musik wegen ihrer pädagogischen und moralischen Bedeutung zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstande gemacht und unter strenge staatliche Aufsicht gestellt wissen, während er mit den Spartanern alle übrigen Künste gering achtet, was jedoch der allgemeinen hellenischen Anschauung keineswegs entsprach. Wenn in Athen das Gesetz den Unterricht in der Musik und Gymnastik vorschrieb, so ist unter der ersteren bekanntlich Alles, was damals zur geistigen Ausbildung gehörte, mit begriffen: Lesen, Schreiben, Rechnen, Grammatik, Literatur und Tonkunst. Aber auch die Tanz-, Dicht- und Schauspielkunst, sowie die bildenden Künste fanden in vielen Staaten öffentliche Unterstüzung, weil man wohl begriff, daß sie alle zur Förderung der Bildung und zur Erholung und Erhebung der Seele geeignet seien. Dem gebildeten Hellenen galt die Kunst nicht als ein untergeordneter äußerer Schmuck des Lebens, noch weniger als ein bedenklicher Luxus, sondern als ein unentbehrliches Lebenselement und als nothwendig im Staatsorganismus. Die Athener, welche so reichlich die Künstler unterstützten und auf die Kunstwerke ihrer Stadt stolz waren, theilten durchaus nicht den Puritanismus der Spartaner und des Platon, welcher mit merklicher Geringschätzung von einer Stadt spricht, die „angefüllt ist mit einer Schaar, welche nicht mehr des Bedürfnisses wegen da ist, wie sämmtliche Jäger und Schauspieler und die zahlreichen Bildner und Maler und musischen Künstler, die Dichter und deren Diener, die Rhapsoden, Vortragenden, Tänzer“ u. s. w.

Nicht das Wissen, sondern das Können galt den Alten als erstrebenswerth, und auch das Können nur in seiner Verwerthbarkeit für die bürgerlichen Aufgaben. Aus diesem Grunde wurden von den Wissenschaften nur die gepflegt, welche auf den Staatszweck Bezug hatten, von den Künsten nur die geachtet, welche einen bildenden Werth hatten, und aus demselben Grunde nahm überall die Gymnastik eine so hohe Stelle ein; denn nur auf der Basis der körperlichen Tüchtigkeit konnten alle andern Bürgertugenden zu voller Geltung kommen. Daher in Sparta die Ausfüllung des ganzen männlichen Lebens mit gymnastischen und Waffenübungen, in Kreta die strenge körperliche Zucht, welche Platon „mehr die eines Heerlagers als einer Stadt“ nennt, und selbst in Athen

eine ausgedehnte staatliche Pflege der Gymnastik, auf der Anschauung beruhend, daß die leibliche Vollkommenheit und harmonische Ausbildung ebenso notwendig sei als die geistige.

Der gymnastischen Erziehung wurde bei den Doriern auch das weibliche Geschlecht unterworfen. In Sparta und vermuthlich auch in Kreta ordnete das Gesetz für die Mädchen körperliche Uebungen an. Sie wurden auf öffentlichen Uebungsplätzen im Laufen, Springen und Speerwerfen geübt, trugen dabei eine sehr leichte und unvollkommene Bekleidung und wurden dadurch so sehr der Prüderie entwöhnt oder vielmehr vor ihr geschützt, daß sie unbedenklich den Uebungen und Wettkämpfen der unbekleideten Jünglinge zuschauen konnten. Die lakedämonischen Mädchen und Frauen litten dabei an ihrer Sittlichkeit keinen Schaden; wohl aber wurden sie die schönsten und kräftigsten von allen Helleninnen und sind als solche auch von denjenigen Landsleuten, die nicht dem gleichen Erziehungsprinzip huldigten, willig anerkannt worden. Daß der spartanische Staat den Frauen als den Müttern der kommenden Bürgergeneration besondere Aufmerksamkeit zuwendete und Pflichten auferlegte, ist schon berührt worden. Doch ist keine Gesetzgebung darin nur annähernd so weit gegangen als der Entwurf Platon's, der wegen der frappanten sozialistischen Anklänge hier eine etwas ausführlichere Betrachtung verdient.

Platon sieht in den Weibern nicht blos die Mütter und ersten Ernährer und Erzieher der zukünftigen Staatsbürger, sondern auch vollberechtigte Bürger, die deshalb auf dieselbe Art der Ausbildung wie die Männer Anspruch haben. Daher trägt er kein Bedenken, das weibliche Geschlecht in einem Maße, welches nach seinem eigenen Geständniß anfangs lächerlich erscheinen muß, also jedenfalls weit über die hellenische Sitte hinausging, zu männlicher Thätigkeit heranzuziehen. Sie sollen entblößt auf den Uebungsplätzen erscheinen und alle gymnastischen Exerzitien durchmachen, sollen den Waffendienst leisten zu Fuß und zu Roß und sollen gemeinsame Mahle und Wohnungen ungetrennt von den Männern haben. Es war die „Emancipation“ des weiblichen Geschlechts in einer Ausdehnung, wie sie von keinem Zweiten ernstlich gefordert worden ist. Mit der griechischen Sitte stand sie in solchem Widerspruch, daß der Philosoph sich bewogen fühlte, sie eingehender als seine übrigen Forderungen durch psychologische und politische Gründe zu rechtfertigen.

Thatsache ist, daß der griechische Staat bis auf Platon nichts mit der Frau anzufangen wußte. Als Individuum paßte sie in kein Staatswesen recht hinein, und an die Familie als ein selbständiges, dem Staats-Organismus fest eingefügtes Glied dachte man noch nicht. Im Gegentheil hatte der Staat die Familie immer als eine Art Nebenbuhler, ihre Ansprüche als den seinigen feindlich betrachtet und deshalb ihren Einfluß nur immer zu beschränken und

zurückzudrängen gesucht. Weil man für das Staatsleben den Mann brauchte, die Frau aber nicht brauchen konnte, so wurde damit das natürliche Verhältniß der Geschlechter zerrissen und die naturgemäße Entwicklung der Familie unterbunden. An dem gewaltigen Schaden der Rivalität zwischen häuslichem und staatlichem Leben frankten alle hellenischen Gemeinwesen. Zu seiner Beseitigung gab es nur zwei Wege: Entweder mußte man die Familie als organisches Glied im Staate anerkennen oder sie gänzlich in ihm aufgehen lassen. Dem ersteren Zustande näherten sich — natürlich vor Aristoteles nur sehr unvollkommen — die meisten nichtdorischen Staaten; den letzteren erstrebte man in Sparta und Kreta, und ihn zeigt Platon's Entwurf in extremster Konsequenz. Aristoteles erst erkannte das Weib als eine seelisch ebenbürtige, aber in der Familie ihren vollen Wirkungskreis findende Gefährtin des Mannes, die Familie als eine sittliche und naturnothwendige Institution an und legte damit den Grund zu einer naturgemäßen Auffassung der Ehe. Platon glaubte das Ideal zu erreichen, indem er Mann und Weib als völlig gleichberechtigt und gleichverpflichtet hinstellte, die Ehe aufhob und die Familie im Staate aufgehen ließ.

Der Grundsatz, von welchem Platon ausgeht, ist der, daß zwischen beiden Geschlechtern keine Wesensverschiedenheit, sondern in allen körperlichen und Geisteskräften nur ein Gradunterschied bestehe. Abgesehen also von den entgegengesetzten natürlichen Funktionen, welche den beiden Geschlechtern auferlegt sind, sind die Frauen zu allen Geschäften von Natur ebenso brauchbar und berechtigt wie die Männer; nur können sie nicht ganz so viel leisten.

Wie man sieht, theilt Platon keineswegs die bei allen Griechen — am wenigsten allerdings bei seinem Hauptvorbilde, den Spartanern — herrschende Geringschätzung des weiblichen Geschlechts. Er leugnet auf's entschiedenste, daß die Weiber Wesen untergeordneter Art, an Kräften und Fähigkeit dem Manne weit nachstehend, der Theilnahme an höheren Interessen und Thätigkeiten unfähig seien, und will sie deshalb zu allen bürgerlichen Geschäften ohne Ausnahme herangezogen wissen. „Es sollen sich,“ sagt er, „die Frauen unserer Hüter (des Kriegerstandes) entkleiden, da sie die Tüchtigkeit statt der Gewänder anziehen werden, und sollen Theil nehmen am Kriege und der übrigen Gut der Stadt und nichts anderes thun.“ Wenn er dies ausdrücklich für realisirbar erklärt, so hat er ohne Zweifel wiederum die spartanischen Einrichtungen vor Augen, welche bis zu einem gewissen Punkte jenem Prinzipie huldigten. Seit alter Zeit genossen die Frauen in Sparta höhere Achtung und nahmen eine einflußreichere Stellung ein als im übrigen Hellas. Von ihrer Erziehung war schon die Rede. Sie wurden aber auch gewöhnt, an öffentlichen Interessen Antheil zu nehmen und an Patriotismus den Männern nicht nachzustehen.

Wir hören, daß Lob oder Tadel der zuschauenden Jungfrauen den Jünglingen auf den Übungsplätzen nicht gleichgiltig gewesen ist, und daß selbst in Staatsangelegenheiten die Stimmen der Frauen nicht ohne Einfluß waren. Die Heerverfassung und das Lagerleben in Sparta hob thatsächlich die Familie, das häusliche Leben, die elterliche Erziehung und damit das natürliche Thätigkeitsgebiet des Weibes auf, oder schränkte es wenigstens wesentlich ein. Platon schrieb die Vorzüge des spartanischen Gemeindelebens dieser Einschränkung zu und glaubte sie auf den Gipfel zu bringen, wenn er das Familienleben gänzlich beseitigte und der Frau die ganze Sphäre des Staatslebens öffnete. Die Aufhebung der Ehe mußte nothwendig zur Weiber- und Kindergemeinschaft führen, und Platon scheute sich nicht, diese Konsequenz zu ziehen und seinen Staat auf unbegrenzte kommunistische Prinzipien zu gründen. Er weiß sehr wohl, daß er sich in diesem Punkte am weitesten von der griechischen Sitte entfernt, und daß er der am schwersten zu vertheidigende ist. Denn wenn auch die Hellenen nie die hohe ethische Bedeutung der Familie vollständig erkannt haben, so galten ihnen doch die Gatten-, Eltern- und Kindesliebe als menschliche und edle Empfindungen. Aber er glaubt, indem er die Ehe auflöst, ihre edlen Beziehungen von dem Einzelnen auf das Ganze zu übertragen, die enge Familie zu erweitern und alle ihre Vorzüge dem Staate dienstbar zu machen, während er in Wahrheit die edelsten Gefühle erstickt und die natürlichsten Bande auseinanderreißt.

Neapel.

Richard Schöner.

Witte's Dante-Forschungen.

Karl Witte, neben Wegele der hervorragendste Kenner Dante's in Deutschland, hat den zuerst vor zehn Jahren von ihm veröffentlichten Dante-Studien vor kurzem eine zweite Sammlung folgen lassen, welche durch die Güte der Verlagshandlung uns zur Besprechung vorliegt. *) Der größere Theil der nun in diesen beiden Bänden gesammelten Aufsätze wendet sich freilich an den engeren Kreis der spezifischen Dante-Forscher und wird dort gewiß mit großem Danke

*) Karl Witte, Dante-Forschungen. Altes und Neues. Erster Band. Halle, 1869. Neue Ausgabe. Heilbronn, Gebr. Henninger, 1877. Zweiter Band. Heilbronn, Gebr. Henninger, 1879.